

885/AB XXI.GP

zur Zahl 855/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Auswirkungen der Liberalisierung auf die VerbraucherInnen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Einleitend ist festzuhalten, dass bei jedem Liberalisierungsschritt - siehe insbesondere Festnetz - Telefonie - darauf Bedacht genommen wurde, dass die allgemeine Versorgungspflicht des Monopolisten in einem wettbewerblichen Markt zu substituieren ist. Innerhalb der EU wird dieser Diskurs unter dem Titel „Universaldienst“ geführt. Dies bedeutet, dass eines der im Wettbewerb stehenden Unternehmen staatlicherseits damit beauftragt wird, flächendeckend einheitliche Dienstleistungen mit einer entsprechenden Qualität und zu einem erschwinglichen Preis unter Kontrahierungszwang zu erbringen. Ein solcher Universaldienst besteht im Festnetz - Telekom - Bereich (§ 24 TKG) und wird derzeit von der Telekom - Austria vollzogen. Ebenso besteht im Postbereich ein Universaldienst (§ 4 PostG), der derzeit von der PTA erbracht wird. Dieses Konzept wird auch als taugliches Instrument für andere Liberalisierungsbereiche betrachtet, von denen Endverbraucher betroffen sein werden (Elektrizität, Gas, öff. Verkehr, Wasser). Ich werde daher solche oder ähnliche Konzepte auch in Zukunft grundsätzlich unterstützen.

Ebenso werde ich mich dafür einsetzen, dass adäquate Maßnahmen zur Schaffung von Anbieter-, Preis- und Qualitätstransparenz in einem liberalisierten Umfeld geschaffen werden.

Sozial motivierte Quersubventionierung bzw. deren Substituierung im Hinblick auf Endkundenpreise sind in einem liberalisierten Umfeld nicht notwendig, da wettbewerblich bedingte Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen zu tendenziell niedrigeren Endkundenpreisen führen und führen werden.

Zu 2:

Einerseits bietet das Universaldienstkonzept eine Versorgungssicherheit zu erschwinglichen Preisen.

Andererseits sind und werden Unternehmen mit entsprechenden Marktanteilen (marktbeherrschende Unternehmen) - wie derzeit schon im Telekommunikationsbereich - wettbewerbsrechtlich dazu verpflichtet sein, ihre entbündelten Leistungen in gleichwertiger und nichtdiskriminierender Weise, unter Anwendung kostenorientierter Entgelte und unter dem Verbot von Quersubventionierungen anzubieten. Dieses Konzept stellt zumindest für eine Übergangszeit - bis zur Erreichung vollständigen Wettbewerbs - ein taugliches Mittel dar (asymmetrische Regulierung). Danach werden die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Grundsätze unter Aufrechterhaltung des Universaldienstkonzepts ausreichen, um einen auch für Endverbraucher nutzbringenden Wettbewerb in den betreffenden Märkten sicherstellen zu können.

Zu 3:

Unternehmen mit hoher Marktmacht (marktbeherrschende Unternehmen) sollten weiterhin für den Übergangszeitraum der asymmetrischen Regulierung bis zur Erreichung eines vollständigen Wettbewerbsumfelds - im Telekommunikationsbereich wie auch in anderen Bereichen der Liberalisierung - dazu verpflichtet sein, die Entgelte ihrer Dienstleistungen vor Inkraftsetzung dann einer Genehmigung durch eine Regulierungsbehörde unterwerfen zu müssen, wenn sie für Endverbraucher eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand darstellen.

Zu 4:

Vorrangigstes Ziel für Verbraucher in einem liberalisierten Umfeld ist die Herstellung von entsprechender Anbieter-, Preis- und Qualitätstransparenz. Vorstellbar sind Verpflichtungen der einzelnen Marktteilnehmer zur Meldung der entsprechenden Daten an die Regulierungsbehörden, die diese dann in adäquater und vergleichbarer Weise aufzubereiten und zu veröffentlichen hätten.

Zu 5:

Das Universaldienstkonzept stellt ein taugliches Mittel zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung auf einem angemessenen Qualitätsniveau zu erschwinglichen Preisen dar.

Zu 6:

Grundsätzlich werden Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht automatisch zum Vertragsinhalt. Vielmehr werden sie nach Rechtsprechung und Lehre nur dann verbindlich, wenn sich der Unternehmer dies ausbedingt oder dem Kunden deutlich erkennbar ist, dass der Unternehmer nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließen will. Zudem muss der Kunde zumindest die Möglichkeit haben, vom Inhalt der Bedingungen Kenntnis zu erlangen. Der Verbindlichkeit von ungewöhnlichen und für den Verbraucher nachteiligen Klauseln wird schon durch das allgemeine Zivilrecht (§ 864a ABGB) vorgebeugt, auch können Klauseln, die einen Teil grob benachteiligen, nach § 879 Abs. 3 ABGB unwirksam sein. Der rechtliche Schutz der Konsumenten und Endverbraucher ist damit schon nach geltendem Recht gewährleistet.